

Überblick behalten

Kapitalanlage kompakt

Aktuelles rund um die Konzeption und Beratung alternativer Investments

Ausgabe: Oktober 2017 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuerrecht

- > Steuerbegünstigte Veräußerung von Zweit- und Ferienwohnungen
- > Überschreitung der privaten Vermögensverwaltung bei Fondsgesellschaften

BaFin-Konsultation

- > BaFin-Konsultation – Liquiditätsstresstests für deutsche Kapitalverwaltungsgesellschaften

Steuerrecht

> Steuerbegünstigte Veräußerung von Zweit- und Ferienwohnungen

Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg

Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern (insbesondere Immobilien), die im Zeitraum zwischen Anschaffung/ Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken (erste Alternative) oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken (zweite Alternative) genutzt werden, können ausnahmsweise nach § 22 Nr. 2 EStG in Verbindung mit § 23 Abs.1 Nr.1 Satz 3 EStG steuerfrei veräußert werden. In der Praxis stellt sich bei diesen beiden Ausnahmealternativen die Frage, inwieweit sie auch auf Zweit- und Ferienwohnungen anwendbar sind. Diese Rechtsfrage hat der Bundesfinanzhof (BFH) in seiner jüngsten Entscheidung vom 27. Juni 2017 (Az. IX R 37/16) beantwortet. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin und ihr Bruder haben am 5. März 1998 hälftig ein bebautes Grundstück erworben, das sie im Anschluss an den Vater vermieteten. Das Mietverhältnis endete Ende November 2004. Danach nutzte die Klägerin die Immobilie selbst. Am 2. Juni 2006 erwarb sie von ihrem Bruder dessen hälftigen Miteigentumsanteil hinzu. Mit Vertrag vom 7. September 2006 veräußerte die Klägerin die Immobilie. Das zuständige Finanzamt behandelte den Veräußerungsgewinn als ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 23 Abs. 1 EStG und erhob Einkommensteuer. Nach Ansicht der Finanzverwaltung kommt die Anwendung der Ausnahmeregelungen in § 23 Abs. 1. Nr.1 Satz 3 EStG (vorstehend erwähnte Alternativen eins und zwei) nicht in Betracht.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Klage beim Finanzgericht Köln hatte ebenfalls keinen Erfolg. Es handelt sich bei der Immobilie um eine von der Klägerin genutzte Zweitwohnung, die sie lediglich für Ferientaufenthalte genutzt habe, so dass keine gesetzlich geforderte Nutzung „zu eigenen Wohnzwecken“ vorlag (Finanzgericht Köln vom 18. Oktober 2016, EFG 2017, 222).

Die gegen die finanzgerichtliche Entscheidung eingelegte Revision hatte hingegen Erfolg. Der BFH hat entgegen der Sichtweise der Finanzverwaltung und des Finanzgerichtes entschieden, dass eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken durch die Klägerin vorlag.

Ein privates Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 23 Abs.1 Nr. 1 EStG liegt bei der Veräußerung von Grundstücken (einschließlich Gebäuden) vor, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als 10 Jahre beträgt. Falls jedoch das veräußerte Grundstück (Gebäude) in dem Zeitraum zwischen Anschaffung/ Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich *zu eigenen Wohnzwecken* (erste Alternative) oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu *eigenen Wohnzwecken* (zweite Alternative) genutzt wurde, kann der Veräußerungsgewinn ausnahmsweise steuerfrei vereinnahmt werden (§ 23 Abs.1. Nr. 1 Satz 3 EStG).

Die entscheidende Frage besteht darin, wie der Ausdruck „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ in den beiden Alternativen zu verstehen ist. Nach Ansicht des BFH wird in beiden Alternativen lediglich vorausgesetzt, dass eine

Immobilie zum Bewohnen geeignet sein muss und vom Steuerpflichtigen auch bewohnt wird. Der Steuerpflichtige muss das Gebäude zumindest auch selbst nutzen, wobei es unschädlich ist, wenn er es gemeinsam mit seinen Familienangehörigen oder einem Dritten bewohnt. Dem gegenüber liegt eine Nutzung „zu eigenen Wohnzwecken“ nicht mehr vor, wenn der Steuerpflichtige die Wohnung entgeltlich oder unentgeltlich an einen Dritten überlässt, ohne sie zugleich selbst zu bewohnen.

Eine Immobilie wird auch dann zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wenn sie der Steuerpflichtige nur zeitweilig bewohnt, sofern sie ihm in der übrigen Zeit als Wohnung zur Verfügung steht. Eine Nutzung zu „eigenen Wohnzwecken“ setzt weder die Nutzung als Hauptwohnung voraus, noch muss sich dort der Schwerpunkt der persönlichen und familiären Lebensverhältnisse befinden. Daher sind nach Ansicht des erkennenden Senats auch Zweitwohnungen, nicht zur Vermietung bestimmte Ferienwohnungen und Wohnungen, die im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung genutzt werden, begünstigt erfasst.

Der BFH begründet seine Auslegung damit, dass der Gesetzgeber ausdrücklich im Gesetz hätte festhalten müssen, dass er nicht dauernd bewohnte Zweitwohnungen und ausschließlich eigengenutzte Ferienwohnungen von der Begünstigung ausnehmen wollte.

Die erste Alternative des § 23 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG setzt voraus, dass die Wohnung im Zeitraum zwischen Anschaffung/ Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden ist. Dem gegenüber verlangt die zweite Alternative von § 23 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren. Dabei muss im Jahr der Veräußerung und im zweiten Jahr vor der Veräußerung der Immobilie die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken nicht während des gesamten Kalenderjahres vorgelegen haben. Es ist ausreichend, wenn ein zusammenhängender Zeitraum der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken, die sich über drei Kalenderjahre erstreckt, ohne sie – mit Ausnahme des mittleren Kalenderjahres – voll auszufüllen. Insofern stützt sich der BFH auch auf die bereits durch die Finanzverwaltung festgelegte Sichtweise im BMF-Schreiben vom 5. Oktober 2000, Bundessteuerblatt I 2000, 1383, Randnummer 25.

Nach diesen Maßstäben hat der BFH die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben. Die Klägerin hat den von ihrem Vater erworbenen Miteigentumsanteil im Jahr der Veräußerung (2006) und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren (seit Dezember 2004) in einem zusammenhängenden Zeitraum zu eigenen Wohnzwecken (zweite Alternative) genutzt. Im Hinblick auf den von ihrem Bruder erworbenen Miteigentumsanteil hat die Klägerin im Zeitraum zwischen der Anschaffung und der Veräußerung die Immobilie sogar ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken (erste Alternative) genutzt. Daher hat die Klägerin aufgrund der Ausnahmeregelungen in § 23 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG kein steuerbares privates Veräußerungsgeschäft verwirklicht.

Die Frage, inwieweit Zweit- und Ferienwohnungen steuerfrei veräußert werden können, ist in der Praxis stets von Bedeutung, insbesondere, wenn die Immobilie teilweise auch selbst genutzt wird bzw. die Dauervermietung von Ferienwohnung beendet wird. Ein Gebäude wird nämlich auch dann „zu eigenen Wohnzwecken“ genutzt, wenn es der Steuerpflichtige nur zeitweilig bewohnt, sofern es ihm in der übrigen Zeit als Wohnung zur Verfügung steht

Kontakt für weitere Informationen:



Frank Dißmann

Diplom-Kaufmann

Steuerberater

Tel.: +49 (911) 91 93 – 10 20

E-Mail: frank.dissmann@roedl.de

> Überschreitung der privaten Vermögensverwaltung bei Fondsgesellschaften

Von Martin Widder, Rödl & Partner Hamburg

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 8. Juni 2017, IV R 30/14, über die Grenzen privater Vermögensverwaltung entschieden.

Die Klägerin und Revisionsklägerin war eine im Jahr 2003 als GmbH & Co. KG gegründete Fondsgesellschaft, deren Unternehmensgegenstand die Verwaltung, die Nutzung und die Veräußerung von Containern aller Art war. Gemäß Gesellschaftsvertrag war die Komplementärin von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Diese wurde allein von einer Kommanditistin wahrgenommen.

In den Jahren 2003 und 2004 erwarb die Fondsgesellschaft in mehreren Tranchen Schiffscontainer, die langfristig vermietet waren. Zugleich schloss die Klägerin mit der geschäftsführenden Kommanditistin mehrere gleichlautende Container-Andienungsverträge ab. Die Klägerin hatte das Recht, die Container ganz oder teilweise zu einem Preis von 57 Prozent des ursprünglichen Einkaufspreises der geschäftsführenden Kommanditistin anzudienen. Das Andienungsrecht war 72 Monate nach Entstehung des Mietzinsanspruchs mit einer Ankündigungsfrist von 4 Monaten auszuüben. Im Jahr 2009 wurden die Andienungsverträge dahingehend geändert, dass das Andienungsrecht nunmehr jeweils zum 26. Februar 2010 mit einer Frist von vier Wochen schriftlich auszuüben war.

Im Jahr 2010 veräußerte die Fondsgesellschaft sämtliche Container. Lediglich für 8 Prozent der Container wurde von dem Andienungsrecht Gebrauch gemacht, da die Mehrheit über ein Bieterverfahren veräußert wurde.

Gemäß dem Prospekt der Fondsgesellschaft handelte es sich um eine Kapitalanlage mit einer vorgesehenen Laufzeit von sechs Jahren. In diesem Zeitraum sollte laut Prognoserechnung ein positives Gesamtergebnis aus der Vermietung, exklusive Veräußerungsgewinn, erzielt werden. Dieses wurde jedoch tatsächlich nur unter Berücksichtigung des Veräußerungsgewinns erzielt.

Im Jahr 2010 wurde bei der Fondsgesellschaft eine Außenprüfung für die Veranlagungszeiträume 2003 bis 2007 durchgeführt. Im Anschluss hieran kam das Finanzamt (Beklagte) zu dem Schluss, dass es sich anstatt der bisher erklärten sonstigen Einkünfte aus der Vermietung der Container nach § 22 Nr. 3 EStG um solche aus Gewerbebetrieb handelt. Gegen die daraufhin ergangenen Änderungsbescheide über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen sowie die erstmalig erlassenen Bescheide über den Gewerbesteuermessbetrag und über die gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes für die betreffenden Veranlagungszeiträume legte die Klägerin Einspruch ein.

Für die Veranlagungszeiträume 2008 und 2009 nahm die Beklagte ebenfalls eine Umqualifizierung in Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor. Gegen die ergangenen Steuerbescheide wurde ebenfalls Einspruch eingelegt.

Das Finanzamt wies alle Einsprüche mit gemeinsamer Einspruchsentscheidung als unbegründet zurück. Die hiergegen erhobene Klage wies das Finanzgericht Hamburg (FG) mit Urteil vom 14. August 2013, 2 K 242/12, ab.

Der BFH sah jedoch die Revision als begründet an und verwies die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das FG zurück.

Die Voraussetzungen eines Gewerbebetriebes kraft Fiktion nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG lagen unstrittig nicht vor, da nur die geschäftsführende Kommanditistin zur Geschäftsführung berufen war. Ob die Einkünfte als gewerblich zu qualifizieren waren, war somit davon abhängig, ob die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 1 EStG erfüllt waren. Danach ist Gewerbebetrieb jede selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, wenn diese Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als andere selbständige Arbeit anzusehen ist und die Grenzen privater Vermögensverwaltung überschreitet.

Nach der Rechtsprechung des BFH erfüllt die Vermietung einzelner beweglicher Gegenstände zwar grundsätzlich die in § 15 Abs. 2 Satz 1 EStG positiv formulierten Voraussetzungen, geht jedoch in der Regel nicht über den Rahmen einer privaten Vermögensverwaltung hinaus. Dazu gehören auch der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen, wenn diese Vorgänge den Beginn und das

Ende einer in erster Linie auf Fruchtziehung gerichteten Tätigkeit darstellen.

Eine gewerbliche Tätigkeit kann daher erst in Betracht gezogen werden, wenn im Einzelfall besondere Umstände hinzutreten, die der Vermietungsleistung als Ganzes das Gepräge einer selbständigen nachhaltigen, von Gewinnstreben getragenen Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr geben, hinter der die eigentliche Gebrauchsüberlassung des Gegenstandes in den Hintergrund tritt. Ein solcher besonderer Umstand ist regelmäßig bei einem einheitlichen Geschäftskonzept bestehend aus den Teilakten Ankauf, Vermietung sowie Verkauf zu bejahen, wenn erst durch die Veräußerung ein positives Gesamtergebnis erzielt werden kann.

Der BFH kommt zu dem Schluss, dass bei Fondsgesellschaften eine solche Verklammerung der Teilakte zu einer einheitlichen Tätigkeit nur dann zulässig ist und somit eine gewerbliche Tätigkeit darstellt, wenn bereits im Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft festgestanden hat, dass sich das erwartete positive Gesamtergebnis nur unter Berücksichtigung des Verkaufserlöses der vermieteten Wirtschaftsgüter erzielen lässt. Erst dann steht die Umschichtung der Vermögenswerte gegenüber der Fruchtziehung aus zu erhaltenden Vermögenswerten im Vordergrund.

Dem im Prospekt dargestellten Geschäftskonzept und der Ergebnisprognose kommt bei Fondsgesellschaften regelmäßig eine hohe Indizwirkung zu. Ergibt sich daraus ein positives Gesamtergebnis ohne Berücksichtigung eines Veräußerungserlöses, spricht dies grundsätzlich gegen die Verklammerung zu einer einheitlichen gewerblichen Tätigkeit. Liegen jedoch konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass das prognostizierte positive Gesamtergebnis aus der Vermietungstätigkeit als von vornherein ausgeschlossen erscheint, gilt etwas anderes.

Der BFH sah sich aufgrund des vorgelegten Sachverhalts nicht in die Lage versetzt, eine Entscheidung zu treffen. Die Voraussetzungen für die Verklammerung zu einer einheitlichen Tätigkeit seien grundsätzlich nicht gegeben. Er stellte dabei, entgegen dem FG, allein auf die im Prospekt dargestellte positive Ergebnisprognose aus der Vermietungstätigkeit ab. Der durch das FG zusätzlich berücksichtigten hohen Renditeerwartung, die erst durch den Verkaufserlös erzielbar war, maß er im Rahmen der Einkünftequalifizierung kein ausschlaggebendes Gewicht zu. Aufgrund des tatsächlich negativen Gesamtergebnisses aus der Vermietungstätigkeit sah der BFH jedoch Anlass zur Prüfung, ob bereits von vornherein die Erzielung eines positiven Gesamtergebnisses ohne Veräußerungserlös ausgeschlossen erschien. Diese Prüfung wird das FG im weiteren Verfahrensgang vornehmen müssen..

Kontakt für weitere Informationen:**Martin Widder**

Steuerberater

Tel.: +49 (40) 22 92 97 - 514

E-Mail: martin.widder@roedl.com

BaFin-Konsultation

> BaFin-Konsultation – Liquiditätsstresstests für deutsche Kapitalverwaltungsgesellschaften

Von **Dr. Christian Conreder**, Rödl & Partner Hamburg und von **Sarah Vanessa Schneider**, Rödl & Partner Hamburg

Am 13. Oktober 2017 veröffentlichte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) den Entwurf einer Empfehlung für Liquiditätsstresstests deutscher Kapitalverwaltungsgesellschaften und stellte diesen zur Konsultation ([Konsultation 12-2017; WA 46-AZB 1130-2017/0002](#)).

Der 34-seitige Bericht umfasst die Ergebnisse einer Statusquo-Analyse, die auf einer im Sommer 2017 durchgeführten Befragung ausgewählter Kapitalverwaltungsgesellschaften basiert. Im Fokus standen dabei das Liquiditätsmanagement sowie das Liquiditätsstresstesting. Festgestellt wurden die Ergebnisse des Berichts sowohl durch vorliegende Dokumente als auch durch Vor-Ort-Gespräche. Im Zuge der Veröffentlichung der Resultate geht die BaFin insbesondere auch auf die Durchführung von regelmäßigen Stresstests ein, die den Fondsgesellschaften ihre Schwachstellen aufzeigen und sie auf Notsituationen vorbereiten sollen.

Wir möchten Ihnen die darin vorgeschlagenen Änderungen und Neuerungen mit Hilfe folgender drei Fragen näher bringen:

Frage 1: Wozu sollen die Liquiditätstests dienen?

Liquide ist eine Fondsgesellschaft dann, wenn sie in der Lage ist, dem Rückgabeverlangen der Anleger bzw. sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Bei offenen Investmentfonds können Investoren grundsätzlich jederzeit ihre Fondsanteile zurückgeben und eine kurzfristige Auszahlung ihres Investments verlangen. Kommt dies bei vielen bzw. großen Investoren gleichzeitig vor, kann es

mitunter zu gravierenden Liquiditätsproblemen für die betreffende Fondsgesellschaft kommen. In diesem Fall können Fonds oftmals gezwungen sein, Vermögenswerte zu einem niedrigen Preis zu verkaufen. Es droht eine Liquiditätsspirale, die auch zu Ansteckungseffekten führen kann. Werden Vermögenswerte zu einem niedrigeren Preis verkauft, befürchten Anleger gegebenenfalls einen weiteren Wertrückgang ihrer Anteile und verkaufen selbige. Dadurch muss die Fondsgesellschaft ihren Preis für die Vermögenswerte wiederum senken, was zu einer für sie bedrohlichen und ggf. in die Insolvenz führenden Lage führen kann. Es gilt also, Ansteckungseffekte zu verhindern.

Jedoch ist im Fall einer bedrohlichen Lage einer großen Fondsgesellschaft – im schlimmsten Fall ihrer Insolvenz – nicht nur die Gesellschaft selbst betroffen. Auch eine Auswirkung auf das gesamte Finanzgeschehen ist möglich. Haben Anleger aufgrund eines Wertrückgangs ihrer Anteile am Finanzmarkt kein Vertrauen mehr in diesen, so ist es möglich, dass sie auch von anderen Fondsgesellschaften die Rücknahme ihrer Anteile verlangen, auch wenn sich diese Fondsgesellschaften selbst nicht in einer bedrohlichen Lage befinden. Auf diesem Wege können somit auch andere Gesellschaften in Mitleidenschaft gezogen werden, was im schlimmsten Fall sogar dramatische Auswirkungen auf die gesamte Finanzstabilität haben kann.

Dies erkannte auch der Finanzstabilitätsrat (FSB), der bereits Anfang des Jahres im Rahmen seiner Empfehlungen zur Bekämpfung von Risiken für die Finanzstabilität, die durch Tätigkeiten der kollektiven Vermögensverwaltung entstehen, die Durchführung von Stresstests empfohlen hatte. Demnach verlangt der FSB von der nationalen Aufsichtsbehörde unter anderem Orientierungshilfen für die Durchführung bestimmter Stresstests, um das Liquiditätsrisikomanagement der Fonds zu unterstützen und auf diesem Weg die Finanzstabilitätsrisiken zu mindern. Zwar können solche Stresstests nicht jedes Risiko restlos ausschalten, dennoch ist die Fondsgesellschaft bei einer Stresserprobung besser für den Ernstfall gerüstet.

Frage 2: Worin bestehen in der Praxis besondere Schwierigkeiten?

Die Schwierigkeiten liegen im Zusammenhang mit Risikoanalysen insbesondere darin, das Rückgabeverhalten der Anleger richtig einzuschätzen, um die Liquidität der Fondsgesellschaft im Falle eines bzw. mehrerer Auszahlungsbegehren sicherstellen zu können. Hierzu müssen primär die Anlegerstrukturen aufgedeckt und das daraus resultierende Gefahrenpotential analysiert werden. Hohe Risiken für Liquiditätsengpässe stellen solche Anleger dar, die einen bedeutenden Fondsanteil innehaben, da ihnen im Fall einer Rückgabe dieser Fondsanteile meist kurzfristig eine hohe Summe ausbezahlt werden müssen.

Durch das Aufzeigen der Anfälligkeit für bestimmte Stresssituationen können bereits im Vorfeld einer bestehenden Risikosituation Lösungen erarbeitet und Abhilfemaßnahmen getroffen werden, damit im Fall des tatsächlichen Eintritts der Notsituation Liquiditätsengpässe vermieden werden können und ein gutes Risikomanagement

Kapitalanlage kompakt

betrieben werden kann. Ist eine Fondsgesellschaft bereits stresserprobt, wenn auch nur in der Theorie, so kann sie im Ernstfall besser und schneller reagieren.

Die Untersuchung im Sommer 2017 ergab, dass sich die bereits durchgeführten Stresstests der Fondsgesellschaften deutlich in Art und Umfang unterscheiden. Regelmäßig splitten sich die Tests in Aktiv- und Passivseite auf. Die Aktivseite befasst sich vor allem mit dem Marktliquiditätsrisiko. Bezüglich der Stresstests findet eine Simulation einer verschlechterten oder gar mangelnden Liquidität der Fondsgesellschaft statt, mit der sie umzugehen hat. Hingegen handelt es sich bei der Passivseite um die Überwachung und Einschätzung der erwarteten und tatsächlichen Zahlungsverpflichtungen. Zur Prognose wird vor allem das Auszahlungsverlangen in der vergangenen Zeit herangezogen. Innerhalb der Stresstests wird hier ein erhöhtes Rückgabeverlangen simuliert, was zu einer Verminderung der Mittel der Gesellschaft führt. Liegen die Ergebnisse der Aktiv- und der Passivseite vor, wird ein gemeinsames Ergebnis bezüglich der Reaktion der Fondsgesellschaft festgestellt, das meist mithilfe eines Ampelsystems bewertet wird.

Frage 3: Wie sollen diese Schwierigkeiten nun gelöst werden? Bereits in der Vergangenheit tastete sich der Gesetzgeber an das vorliegende Problem heran. Zunächst versuchte er zumindest für Immobilienfonds eine gewisse Sicherheit zu schaffen, indem er Mindesthaltedauern sowie bestimmte Kündigungsfristen einführte. Es kann jedoch nicht nur bei Immobilienfonds Liquiditätsengpässe kommen weshalb sich die BaFin für die Einführung von Liquiditätsstresstests auf Ebene der Kapitalverwaltungsgesellschaften einsetzt.

Für mögliche Stellungnahmen bzgl. des Entwurfes wurde durch die BaFin eine Frist bis zum 27. Oktober 2017 gesetzt. Das Verfahren soll ohne Anhörung durchgeführt werden und bleibt somit ausschließlich auf schriftlicher Basis. Gerne halten wir Sie über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden.

Kontakt für weitere Informationen:



Dr. Christian Conreder

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (40) 22 92 97 - 532

E-Mail: christian.conreder@roedl.de



Sarah Schneider

Rechtsanwältin

Tel.: +49 (40) 22 92 97 - 531

E-Mail: sarah.schneider@roedl.com

Überblick behalten

„Steuern, Finanzen, Recht – wir helfen Ihnen bei den sich schnell ändernden Herausforderungen des Geschäftsalltags die Übersicht nicht zu verlieren.“

Rödl & Partner

„Um einen Menschenturm sicher in die Höhe wachsen zu lassen, müssen die Castellers jede noch so kleine Veränderung im Gefüge des Turms im Blick haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Kapitalanlage kompakt, Ausgabe: Oktober 2017

Herausgeber: **Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft mbH**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1021 | www.roedl.de
kapitalanlage_kompakt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Simone Scherge**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.